

Inhalt.

Erster Theil. vom Büchernachdruck, wie derselbe nach der Natur der Sache und in Absicht auf ganz Europa anzusehen ist.

I. Allgemeine Einleitung von den Quellen, woraus die hier nöthigen Rechtsätze herzuleiten sind p. 1.-6.

Zu den Rechtsfragen, die ganz Europa interessiren, gehört auch die Frage vom Büchernachdruck §. 1., wobei es nicht auf ausdrückliche Vorschriften des Römisch-Justinianischen oder päpstlich-canonicalen Rechts ankommt, §. 2.; sondern auf die Natur der Sache in Anwendung allgemeiner und analogischer Rechtsätze oder auch besonderer Europäischer Gebräuche, §. 3., wie die Entscheidung vieler ähnlicher Rechtsfragen aus eben denselben Quellen herzuleiten ist §. 4. Wornach die Frage vom Büchernachdrucke nicht nur für jedes einzelne Land, sondern für ganz Europa zu entscheiden ist §. 5.

II. Von der eigentlichen Beschaffenheit der Buchdruckerey und des Buchhandels, ingleichen vom Bücherverlage, vom Nachdrucke und den ersten Bücher-Privilegien; alles historisch und nach der Natur der Sache betrachtet p. 6.-40.

I. Die Buchdruckerey ist 1) eine der vortheilhaftesten Erfindungen zur Verbreitung der Gelehrsamkeit §. 6. Sie ist deswegen 2) in ganz Europa, nur mit Vorbehalt der Cenzur, als gemeinnützig gebilligt §. 7. Sie hat zwar 3) die ehemaligen Bücherabschreiber außer Nahrung gesetzt §. 8; aber desto mehr andere Nahrungswege eröffnet §. 9.

Zur Buchdruckerey verhält sich 4) der Buchhandel, wie der Kaufmann zw. Fabrikanten §. 10; und der Buchhandel macht erst die Buchdruckerey recht gemeinnützig §. 11. Nur bleibt 5) noch übrig, was ein-

In h a l t.

gentlich in Druck gebracht werden soll §. 12; es sey auf des Buchdruckers eigne Kosten oder eines dritten Verlag §. 13.

Da kann A) zum Druck kommen, was schon vorher in mehreren Händen war §. 14., als 1) gleich nach Erfundung der Buchdruckerey alle bis dahin nur in Handschriften vorhandene Bücher, die jetzt einer so gut drucken konnte, wie der andere §. 15., sofern nicht ein Privilegium jemanden ein Abschließungsrecht gab §. 16.; wie sich dann vergleichende Privilegien schon von 1494 her finden §. 17.; jedoch nur über Werke, deren Verfasser schon tott waren, und die auch aus andern Handschriften hätten gedruckt werden können §. 18. So sind auch 2) nechjedo alle Werke, die ein jeder versetzen kann, ohne des andern Abschrift oder Abdruck dagey zu haben §. 19. Aber B) ein Werk, das erst ein Gelehrter neu macht, kann 1) niemand ohne seinen Willen zum Druck bringen §. 20.; sondern nur der Verfasser selbst, oder wem es derselbe überträgt §. 21., oder wie jetzt gemeiniglich geschiehet, ein dritter Verleger §. 22; der alsdann a) ein eigenhümliches Verlagrecht besdimmt §. 23., welches b) allezeit mit Risico verknüpft ist §. 24., nicht nur in Anschung des zu hoffenden Gewinnes, sondern mit Einbuße seines Vermögens §. 25.; und selbst bey einem abgehenden Buche mit Unterschied eines baldigen oder langweiligen Abgangs §. 26. Dieses Risico ist c) desto grösser, je vortheilhafter es fürs Publicum ist §. 27; das her es auch alle öffentliche Unterstützung verdienet §. 28.

Nichts ist hingegen gemeinschädlicher, als IV) der Nachdruck rechtmässig verlegter Bücher §. 29. Denn 1) viele Dinge fallen nur dem rechtmässigen Verleger zur Last §. 30. die den Nachdrucker gar nicht treffen §. 31. Dadurch wird aber 2) die Gefahr eines jeden Verlegers ganz unübersehlich vergrössert §. 32. Folglich wird 3) der Verlag gelehrter Werke ganz gehemmt §. 33. Kein Gelehrter kann daun 4) mehr ein Honorarium erwarten §. 34. Und 5) alle verbesserte Ausgaben gelehrter Werke werden dadurch zurück gehalten §. 35.; wobei im Ganzen das Publicum gewiß verliert §. 36.; oder es werden umgekehrt 6) neue Ausgaben übereilt §. 37. Auch kann 7) der wohlfeilere Preis den Nachdruck nicht rechtfertigen §. 38. Nur alsdann ist der Nachdruck unschädlich, wenn er dem rechtmässigen Verleger nicht zum Abbruch gereicht §. 39.

III) Von der Unrechtmässigkeit des Nachdrucks, der zum Nachtheile eines rechtmässigen Verlegers geschiehet, nach allgemeinen Rechtsgrundzügen. p. 40-91.

Das bisherige zeigt schon den Nachdruck als gemeinschädlich §. 40. Aber überdies ist 1) dem Buchhandel das ganz eigen, daß einzelne Bücher und das Verlagsrecht zweyerley ganz verschiedene Waaren sind §. 41. Das Verlagsrecht wird 1) nie anders, als mittelliß ausdrücklichen besonderen Vertrags mit übertragen §. 42. Es hat auch 2) einen ganz andern Preis als der Verkauf einzelner Bücher §. 43. Folglich wird 3) im Verkaufe einzelner Bücher das Verlagsrecht nicht mit verkauft §. 44. Seubern 4) jen-

In h a l t.

den Bücherkauf begleitet die stillschweigende Bedingung, dem Verlagsrechte keinen Eintrag zu thun §. 45.

II) Darm wider thut auch nichts, daß 1) vor der Buchdruckerey kein solches Verlagsrecht gewesen §. 46; oder 2) daß der Nachdrucker dem Verleger sein Verlagsrecht nicht nehme §. 47; oder 3) daß ein Vertrag wider eis uen Dritten kein Ausschließungsrecht würken könne §. 48.; oder 4) daß ein einmal ins Publicum gekommenes Buch jedem zu Gebot stelle §. 49. Dein das Verlagsrecht begründet auch wider einen Dritten die Negatorienklage §. 50.

III) Andere Künste oder Erfindungen und Waaren ist zwar erlaubt nachzumachen, sofern kein Privilegium ein Monopolium gibt §. 51. Allein 1) das Eigenthum eines Verlagsbuchs macht kein Monopolium aus §. 52. Denn a) Monopolia betreffen ganze Gattungen von Waaren, die sonst jeder nachmachen oder in Handel nehmen kann §. 53. Hier ist aber b) nicht vom Bücherverlage oder vom Buchhandel überhaupt, sondern nur von einem individuellen Verlagsbuche die Rede §. 51.; ohne daß c) andern verwehet ist, eben ein solches Buch zu schreiben; aber nur nicht, dieses Individuum nachzudrucken §. 55. Künste oder Erfindungen werden a) in anderen Fällen entweder vorher belohnet, oder besonders privilegiert §. 56.; oder sie sind auch an sich nicht leicht nachzumachen §. 57. Hingegen b) der Nachdruck geschiehet ohne Mühe und Kunst, und ohne daß der rechtmäßige Verleger schon seine Belohnung hat §. 58. Der Nachdruck ist also c) nicht anders erlaubt, als in Büchern, die auch ohne den vorigen Abdruck von neuem gedruckt werden können §. 59.

IV) Ein jeder kann zwar mit dem seinigen machen, was er will; doch 1) nicht dem andern Schaden zufügen §. 60.; und 2) nur in der Versäuschtung, daß es das seinige sey, dessen er sich bedient §. 61.; aber auch 3) sich nicht mit des andern Schaden zu bereichern §. 62.

V) In manchen Fällen ist der Nachdruck 1) zugleich ein Folsum §. 63.; überhaupt aber 2) in der größten Achtsamkeit mit nachgeprägter Münze §. 64., sowohl 2) in Unsehung der falschen Münzer, wenn man deren Strafgesetze bey Seite setzt §. 65.; als 3) noch mehr, wenn eine souveräne Macht der andern Münze nachprägen läßt §. 66.

VI) Seiner Moralität nach beruhet der Nachdruck meist auf Gewinnsucht und Neid §. 67., und ist daher nicht nur 1) theologisch betrachtet ein Diebstahl §. 68.: sondern auch 2) im juristischen Verstande nach analogischen Rechtsgründen §. 69.

VII) Nur alsdann läßt sich der Nachdruck rechtfertigen, wenn dem rechtmäßigen Verleger kein Abbruch dadurch geschiehet §. 70. Dazu ist aber 1) nicht genug, wenn die Originalauslage schon abgegangen §. 71. sondern 2) nur wenn Verleg: und Schriftsteller an weiterer Auslage es fehlen lassen §. 72.; oder wenn b) niemand mehr vorhanden ist, dem das Verlagsrecht gehöre

In h a l t.

büret §. 73., oder auch c) wenn der Verleger unbekannt ist §. 74. Auch 2, wenn ein Schriftsteller sein eigner Verleger ist, gilt a) billig kein Nachdruck, der dem Schriftsteller im gehofften Vortheile Abbruch thut §. 75.; wenn gleich Buchhändler über solchen Verlag eiferöslich sind §. 76.; viel weniger d) wenn ein Buch jemanden nur als ein Geheimniß anvertraut ist §. 77.; wohl aber e) wenn der Schriftsteller keine Entschädigung verlangt, und sonst bey dem Nachdruck nichts zu erinnern hat §. 78. Noch ist 3) der Nachdruck erlaubt, wenn a) ein Dritter die Kosten zum Druck gegeben, ohne solche wieder zu verlangen §. 79.; oder b) auf solche Art durch Subscriptions die Kosten des Drucks beschriften werden §. 80.; nicht aber, wenn c) ein Verleger nur zur Sicherheit subscibiren oder pränumeriren läßt §. 81.; noch auch d) wenn Preischriften einen gewissen Verlag haben §. 82.

Uebrigens ist VIII) der Nachdruck nicht nur von einheimischen, sondern auch von auon-ärtigen Büchern unrecht §. 83.; doch 1) nicht in Übersetzungen §. 84., die vielmehr aus natürlicher Freyheit von jedem geschehen können, wo kein Privilegium entgegensteht §. 85.; oder wo 2) dem Originaldruck kein Eintrag geschiehet §. 86.; Demi sonst ist auch auswärtiger Nachdruck ungerecht §. 87., und gibt nur zu Retorsionen, d. i. zu Vergrößerung des Uebels Anlaß §. 88.

Den Nachdruck entschuldigt IX) auch nicht die Veränderung des Formats und Preises §. 89. Aber Auszüge oder Nachdrücke mit Widerlegungen oder Kommentarien, wie auch aus oder in grösseren Werken sind eher erlaubt §. 90.

Endlich X) ist es einerlei ob ein Buch 1) mit oder ohne Kupfer nachgedruckt wird §. 91. Und 2) der Nachdruck fremder Kupferscheine überhaupt ist wie ein Büchernachdruck §. 92.; insondert 3) wenn Bücher, deren Grundstoff keine Zeichnung erfordert, in Kupfer gestochen sind §. 93.; oder auch b) wenn Zeichnung dazu gehöret, die leicht nachzumachen ist §. 94.; Andere Kupferscheine können auch Gemälde gleich gelten §. 95.

IV. Was es mit den Bücherprivilegien, die auch über eigenthümliche Verlagsbücher nicht ungewöhnlich sind, für eine Verhandlung habe? und was nach der Praxis von Europa vom Büchernachdruck zu halten sey? p. 92 - 118.

1) Bücherprivilegien sind über eigenthümliche Verlagsbücher 1) eigentlich nicht nthig §. 96.; und scheinen nur aufgeliommen zu seyn a) wo man über das eigenthümliche Verlagsrecht hätte zweifeln können §. 97.; oder b) um desto sicherer und prominenter wider Nachdruck Hülfe zu erlangen §. 98.; und c) weil sie überall gar leicht zu erhalten waren §. 99. Deswegen ist aber doch 2) der Nachdruck auch ohne Privilegium nicht rechtmäßig §. 100.; denn hier wirb, wie in vielen andern Fällen, ein schon gegründetes Recht nur noch mehr bestigt §. 101.: wie dergleichen Beispiele von Privilegien auch in gemeinen Rechten vorkommen §. 102., und selbst in Bücherprivilegien aus allge-

Inhalte.

allgemeinen Formularen überflüssige Concessione mit enthalten sind §. 103. Sonst würden auch solche Privilegien nicht zu erhalten sein §. 104.; wie dann auch beim Besitze anderwärtsiger Privilegien die Fälle sich sehr unterscheiden, wo sie nothwendig sind, oder nicht §. 105.

III. Nach der bisherigen Praxis von Europa ist A) von den meisten Staaten klar, daß sie 1. eine unbeschränkte Freiheit nachzudrucken nicht billigen §. 105. Denn a) Englische Bücher werden meist auf Subscription gedruckt §. 107., und sowohl Englische als Französische Bücher in Lizenzen für baares Geld verlaßt §. 108. ohne daß Englische und Französisch-Buchhändler sonderlich auswärts Verkehr suchen §. 109.; daher auch Englische Nachdrücke auswärts nicht leicht Schaden thun §. 110.; oder auch Englische und Französische Bücher in Holland und anderwärts ohne Schaden der original-Verleger nachgedruckt werden §. 111.; ohne daß solche Nachdrücke ungerecht sind, oder eine allgemeine Nachdrucksfreiheit begründen §. 112.; wenn auch gleich der S. gleichhandel mit Nachdrücken. b) ganz abzuwehren ist §. 113. b) Die meisten Staaten können auch einzeln von ganz Vortheile des Nachdrucks angeschahrt werden, als namentlich weder England §. 114., noch Frankreich §. 115., noch Spanien und andere europäische Staaten §. 116., noch die nordischen Reiche §. 117. 2) In den meisten Ländern sind zwar auch Privilegien eigenständlicher Verlagsbücher üblich §. 118.; aber in Frankreich meist, weil ohnedem jedes Buch künftliche Erlaubnis haben muß §. 119.; in England, Holland und anderwärts doch nur selten §. 120.

B) Ueberhaupt läßt sich also 1) nicht sagen, daß ganz Europa den Nachdruck billige §. 121. Vielmehr ist es 2) sicher meist ein Zeichen einer ungerechten Sache, wenn die Nachdrucker gemeinlich sich nicht einmal zu nennen getrauen §. 122. 3) Auch auswärtsige Nachdrücke sind 2) nicht ohne Unterschied zu billigen §. 123.; noch b) immer durch Privilegien zu verbüten §. 124. Doch ist c) ratsam auf dem Titel zu melden, wo das Buch auswärts zu haben sei §. 125. 4) Zu wünschen wäre es, daß man überall wider den Nachdruck gleiche Maßregeln nähme §. 126.

V. Von der bewährtesten Rechtsgelehrten und anderer Schriftsteller überwiegenden Stimmen für die Unrechtmäßigkeit des Buchernachdrucks. p. 118.-135.

In litterarischer Nachforschung der Gelehrten zeigen sich die meisten Stimmen wider den Nachdruck §. 127.; Denn 1) für den Nachdruck sind nur wenige Schriftsteller und ein Jenaisches Bedenken §. 128. 2) Wer der den Nachdruck hat 1) schon D. Luther geceisert §. 129.; 2) mehrere berühmte Rechtsgelehrte des XVII. Jahrhunderts, und die Juristenfacultät zu Leipzig §. 130.; 3) Böhmer, Gundling, Werner und die Juristenfacultät zu Wittenberg, nebst anderen neueren Schriftstellern §. 131. Wozu 4) noch der neueste Englische Schriftwechsel kommen wird §. 132.

In h a l t.

Zweyter Theil. Vom Büchernachdrucke, wie derselbe insonderheit in Ansehung des Deutschen Buchhandels und nach der Deutschen Reichsverfassung anzusehen ist. p. 136.

I. Von dem, was der Deutsche Buchhandel und Bücherverlag besonderes und eigenes hat. p. 136-150.

Der Deutsche Buchhandel hat II) viel besonderes und ihm eigenes §. 133. Denn 1) anstatt daß anderwärts ein jeder nur mit seinem Verlage von Haus aus handelt §. 134., so ist 2) auf der Oster- und Herbstmesse zu Leipzig ein allgemeines Bücherverkehr §. 135., wo die meisten Buchhändler ihre Bücher unter einander vertauschen §. 136., auch hernach außer der Messe einander austauschen §. 137. Auch wird 3) jede Messe ein allgemeiner Meßatalogus und meist von jeder Buchhandlung noch ein besonderes Verzeichniß neuer Bücher gedruckt §. 138. Davon ist 4) der Vertrag, daß 5) jeder Buchdrucker die meisten Bücher in jedem Buchladen gleich vorfindet §. 139.; und daß bei etwas jedem Gelehrten Werke gleich überall bekannt werden §. 140.; wie auch 6) daß einem Buchhändler das Sortiment helfen kann, eber zu baarem Gelde zu kommen §. 141. Es ist aber auch 7) für den Buchhändler doppelte Voricht nöthig, um sich nicht mit schlechtem Sortimente zu beladen §. 142.

Eleichwohl sind III) in Deutschland verhältnißmäßig 1) bisher 2) weit mehr Orte, die Buchdruckereien und Buchhandlungen haben, als in anderen Reichen §. 143.; Auch ist b) hier die Gelegenheit zum Verlage weit häufiger, daher auch weit zahlreichere neue Zeitschriften §. 144. Und so wird c) in Deutschland mehr als anderswo in Wissenschaften gelehrter §. 145. Das alles werde aber 2) Noch leiden, wenn die bisherige Einrichtung des Buchhandels geändert würde §. 146.; und zwar a) ohne daß alsdann ein Reichstand in seinem Lande helfen könnte §. 147.; und b) so, daß auch alle anderen damit verbundene Nahrungszeuge verderben würden §. 148.

Daher III) ganz Deutschland Ursache hat, wider den Nachdruck gemeinsame Sache zu machen §. 149.; wie bisher, bis auf einige neue Erscheinungen, auch noch ziemlich geschehen ist §. 150.

II. Von der Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes, der zum Nachtheile eines rechtmäßigen Verlegers geschichtet, nach den besonderen Umständen des Deutschen Buchhandels und Bücherverlags. p 151-164.

Durch die besondere Beschaffenheit des Deutschen Buchhandels wird die Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes eher vergrößert, als verringert §. 151. Es wird daher 1) in jedem einzelnen Lande a) nicht leicht ein Bücherprivilegium gesucht, als nur etwa über Calender, Schulbücher u. d. g. §. 152. Viehmehr wird b) jeder Nachdruck eines eigentlichen Verlagsbuchs auch ohne Preis

Inhalt.

Privilegien in eben dem Lande für unrecht gehalten §. 153.; obgleich weder Landrechte noch andere Gesetze den Nachdruck ausdrücklich verbieten §. 154. Eben deswegen kann 2) ein Reichsstand auch den Nachdruck wider Verleger in anderer Reichsstände Gebieten nicht billigen §. 155.; zumal da es a) hier nicht so wirksam ist, als unter Europäischen Mächten, den Nachdruck im Lande des Originalverlags zu verbieten §. 156., und da b) zwischen Reichsständen unter sich nicht alles Recht ist, wie unter Europäischen Mächten §. 157.; wie dann auch c) der Nachdruck dem Lande, das ihn schützt, doch am Ende keinen Vortheil bringt §. 158.; sondern d) die ganze Deutsche Literatur darunter Gefahr läuft §. 159. Daher nimmt 2) billig jede Obrigkeit sich des in ihrem Lande durch fremden Nachdruck verkürzten Verleger's an §. 160.; wovon wider auch kann der Verwandt gilt, den Nachdruck nur zum eignen Gedrucke eines Landes zu gestatten §. 161. 4) In Ansehung außwärtiger Länder kommt es a) darauf an, ob der Nachdruck dem Originale Abbruch thut §. 162. Hier ist aber b) ein besonderer Umstand wegen des Deutschen Druckpapiers §. 163.; daher Deutsche Bücher ohne ihren Schaden andernwärts theurer nachgedruckt werden §. 164., und Deutsche Nachdrücke außwärtigen Originaldrücken weniger Abbruch thun §. 165.

III. Was es nach der Deutschen Praxi sowohl mit den landesherrlichen als insonderheit mit den kaiserlichen und chursächsischen Bucherprivilegien für eine Verwandtniß habe? p. 164.

Nach der Deutschen Reichsverfassung ist 1) die Buchdruckerey überhaupt kein kaiserliches Regal §. 166.; sondern ein jeder Reichsstand kann darüber Gesetze und Privilegien geben §. 167. Doch gibt es 1) noch ein kaiserliches Bücherregal 2) zur höchsten Aufsicht über das Bücherwesen in ganz Deutschland §. 168., wie auch b) kaiserliche Bücherprivilegien zu ertheilen §. 169. 2) Zur Unterstützung dieses kaiserlichen Bücherregals ist a) anfangs ein eigner Büchereipresident gewesen §. 170.; Statt dessen hat sich der Kaiser b) wegen der Frankfurter Messe an die Stadt Frankfurt gewandt §. 171., bis hernach c) auf deren eigne Veranlassung 1579. eine besondere kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt bestellt worden §. 172., die seitdem in allerley Collision gerathen, aber noch fortwähret §. 173. und noch zuletzt 174. neue Vorschrift bekommen §. 174.

Hierauf bezieht sich nun III der Gebrauch der kaiserlichen Bücherprivilegien §. 175., die A) was den Buchhandel auf der Messe betrifft, 1) in Ausübung der Frankfurter Messe ihre völlige Kraft haben §. 176. Über 2. zu Leipzig ist a) keine kaiserliche, sondern nur eins chursächsische Büchercommission §. 177., welcher noch besondere chursächsische Gesetze, besonders ein ganz neues Mandat vom 18. Dec. 1773. (Das hier ganz eingrückt ist, wider den Nachdruck zur Vorschrift dienen §. 178. b) Mit dem Verfall des Buchhandels auf der Frankfurter Messe sind die kaiserlichen Privilegien unwirklicher geworden, als die chursächsische §. 179. B) Ohne Rücksicht auf die Messe kann 1) kein kaiserliches Privilegium mehr ein Woz

In h a l t.

Monopolium berechtigen §. 180., also auch kein Buch aus natürlicher Freyheit zu drucken wehren §. 181. 2) Ueber andere eigenthümliche Verlagsbücher kann das kaiserliche Privilegium zwar einen Proceß bey Reichsgerichten auf Strafe begründen §. 182. Aber solche Nachdrücke sind a) auch ohne kaiserliche Privilegien ungerecht §. 183. Sie sind auch b) durch erschlichene Privilegien, oder wenn sie rechtmäßigen Privilegien zuvorkommen, nicht zu rechtfertigen §. 184.

III) Die kaiserlichen Bücherprivilegien waren sonst auch auf die Habsburgerischen Erblande mit gerichtet; aber seit 1740. nicht mehr §. 185. Dieses hat eine besondere Mißdeutung Trattnerischer Nachdrücke zu Wien veranlaßet §. 186, so jedoch hoffentlich nachlassen wird §. 187.